

Gebührensatzung der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2023 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg vom 19. Dezember 2019 hat der Rat der Gemeinde Ascheberg in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

- (1) Die Abfallentsorgungsgebühr für 2024 beträgt:
- a) für jeden 80-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 184,20 €.
 - b) für jeden 120-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 251,28 €.
 - c) für jeden 240-l-Abfallbehälter bei vierwöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchiger Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 452,52 €.

60-2

- d) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 7.778,88 €.
- e) für jeden 1,1 cbm-Abfallbehälter (Container) bei vierzehntägiger Abfuhr des Restmülls, 14-tägiger Abfuhr des Biomülls und vierwöchentlicher Abfuhr der Papiertonne einschließlich zweimaliger Abfuhr von sperrigen Abfällen, sechsmaliger Entsorgung von Sonderabfällen (Schadstoffmobil), zweimaligem Schreddern von Baum- und Strauchschnitt sowie der Nutzung des Recyclinghofes 3.889,44 €.
- f) für Eigenkompostierer, die auf Antrag vom Anschluss an die Biotonne befreit wurden, verringert sich die zu entrichtende Gebühr der Buchstaben a) bis e) um 30,00 €.
- g) für einen zusätzlichen
- | | |
|------------------------|----------|
| 80-l-Restmüllbehälter | 85,92 € |
| 120-l-Restmüllbehälter | 105,00 € |
| 240-l-Restmüllbehälter | 193,68 € |
- in begründeten Fällen (Inkontinenz, Windeln) für Haushaltungen, die bereits einen 240-l-Restmüllbehälter vorhalten oder wenn das Gesamtvolumen der Restmüllgefäße für dieses Grundstück diese Grenze erreicht.
- h) für jedes zusätzliche 120-l-Papiergefäß 0,00 €
für jedes zusätzliche 240-l-Papiergefäß 0,00 €
- i) für jedes zusätzliche 120-l-Biogefäß 105,36 €
für jedes zusätzliche 240-l-Biogefäß 178,56 €
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von 80-Liter-Abfallsäcken beträgt 5,00 €.
- (3) Für den Umtausch eines
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) 80-l-, 120-l- und 240-l-Gefäßes | 20,10 € |
| b) 1,1 cbm-Containers | 40,20 € |

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf dem Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 18 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ascheberg schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem Eigentümer.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Zahl der Abfahrten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- (1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Die Gebühr für die Abfuhr von Abfällen in Abfallsäcken wird mit dem Ankauf eines von dem Unternehmer zugelassenen Abfallsackes entrichtet.

60-2

§ 5
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.